

Schichten) und die staatliche Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse zu sichern, den Widerstand der Volksmassen gegen die kapitalistische Ausbeutung und Ausplünderung zu brechen, den Kampf der Werktätigen für soziale und demokratische Rechte und das Streben nach einer menschenwürdigen sozialistischen Ordnung zu unterdrücken.

Das bürgerliche Strafrecht enthält Bestimmungen über Verbrechen gegen die *innere Sicherheit* bzw. gegen die Verfassung oder den Bestand des bürgerlichen Staates, den *Hochverrat*, daneben über Verbrechen gegen die *äußere Sicherheit*, den *Landesverrat*, und in bürgerlichen Monarchien oder bürgerlich-junkerlichen Staaten auch Bestimmungen über die *Majestätsbeleidigung* oder die Beleidigung des Landesherrn. Weiter sieht es Bestimmungen vor, die die *Tätigkeit des bürgerlichen Staates* (Staatsgewalt) strafrechtlich sichern sollen, wie „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ und Verbrechen „gegen die öffentliche Ordnung“. Im Widerspruch zu ihrem Wortlaut wurden insbesondere die Bestimmungen über den Hochverrat, die zumeist Todesstrafe oder lebenslängliche und langjährige Freiheitsstrafen androhen und auch die Bestrafung des Versuches und der Vorbereitung des Hochverrates vorsehen, gegen die Arbeiterbewegung angewendet. Dabei scheute sich die Bourgeoisie bzw. das mit der Bourgeoisie verbündete Junkertum niemals vor plumpesten Fälschungen von Dokumenten, von einer Verwendung von Polizeispitzeln und zum Meineid veranlaßten Zeugen. Die stets wiederkehrende Methode bestand darin, der Arbeiterbewegung vorzuwerfen, sie betreibe gemeingefährliche Verbrechen, darunter Sprengstoffattentate und Mordanschläge, sie stehe mit ausländischen Mächten in Verbindung und beabsichtige, die Menschenrechte, Freiheit und Eigentum zu beseitigen. Kaum war der „Bund der Kommunisten“ unter dem Einfluß von Marx und Engels gegründet, als die Funktionäre der Kölner Zentralbehörde mit Hilfe von plumpen Fälschungen und Meineiden von Polizeispitzeln des versuchten Hochverrates beschuldigt und drei Funktionäre zu sechs, zwei zu fünf und einer zu drei Jahren Festungshaft verurteilt wurden. Im Jahre 1870 wurden die führenden Funktionäre der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Wilhelm Liebknecht und August Bebel wegen ihres Kampfes gegen die Annektion von Elsaß-Lothringen, für deutsch-französische Freundschaft und gegen Krieg und preußischen Militarismus als angebliche „Agenten Frankreichs“ zu zwei Jahren Festungshaft